

I.

267 C 36/22



Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Burkard Rechtsanwälte,
Synagogenplatz 3, 53340 Meckenheim,

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Köln

im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
25.05.2022

durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 33,96 € nebst Zinsen Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.03.2022 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung i.H.v. 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Klägerin macht als ermächtigte Leasingnehmerin sowie aus abgetretenem Recht Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall am [REDACTED] in Bornheim gegen die Beklagte als Kfz-Haftpflichtversicherung des PKWs, amtliches Kennzeichen [REDACTED] geltend.

Die Aktivlegitimation des Klägers und die Haftung der Beklagten dem Grunde nach zu 100 % ist zwischen den Parteien unstrittig.

Ein vorgerichtlich von der Klägerin beauftragtes Haftpflichtschaden-Gutachten ermittelte für das Klägerfahrzeug Reparaturkosten. Hierin inbegriffen waren bei den Ersatzteilen ausdrücklich „Schutzmaterial COVID-19“ i.H.v. 7,50 € netto sowie beim Arbeitslohn „COVID-19-Schutzmaßnahmen nach Instandsetzung“ i.H.v. 56,46 € netto, mithin zusammen 63,96 € netto.

Die Klägerin ließ das Klägerfahrzeug reparieren. Hierfür berechnete die [REDACTED] GmbH & Co. KG der Klägerin mit Rechnung vom [REDACTED] unter anderem „Desinfektionsmaßnahmen nach Reparatur – Fahrzeuginnenraum gereinigt/desinfiziert“ i.H.v. 56,46 € netto sowie „Schutzmaterial Corona Virus - umfasst Einmal- Schutzhandschuhe, Schutzmaske und Desinfektionsmittel anteilig“ i.H.v. 7,50 € netto, mithin zusammen 63,96 € netto.

Gemäß Abrechnungsschreiben vom [REDACTED] berücksichtigte die Beklagte die berechneten COVID-Kosten lediglich i.H.v. 30,00 € netto.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 33,96 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass das Amtsgericht Köln örtlich unzuständig sei.

Sie vertritt die Auffassung, dass über 30,00 € hinausgehende Kosten für COVID-Schutzmaßnahmen nicht erstattungsfähig seien.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

Insbesondere ist das Amtsgericht Köln gemäß § 17 ZPO örtlich zuständig, da die Beklagte ihren Sitz in Köln hat. Unerheblich ist hiernach, in welchem Amtsgerichtsbezirk sich der Unfall ereignete.

II.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 33,96 € gemäß §§ 7, 18 StVG, 115 VVG.

Die Aktivlegitimation des Klägers und die Haftung der Beklagten dem Grunde nach zu 100 % ist zwischen den Parteien unstreitig. Insbesondere hat die Beklagte keine Abtretung etwaiger Schadenersatzansprüche an die Reparaturwerkstatt behauptet.

Maßgeblich für die Höhe des vom Schädiger zu ersetzenden Schadens sind die tatsächlich angefallenen Reparaturkosten, wenn der Geschädigte insoweit seine Obliegenheiten zur Schadensminderung berücksichtigt hat.

Wie der BGH wiederholt hervorgehoben hat, verlangt § 249 S. 2 BGB unbeschadet seiner begrifflichen Trennung zwischen den erforderlichen und den vom Geschädigten tatsächlich aufgewendeten Herstellungskosten nicht eine Normierung des geschuldeten Betrages etwa nach dem typischen Durchschnittsaufwand. Die Ersetzungsbefugnis, die das Gesetz in § 249 S. 2 BGB dem Geschädigten (bei bestimmten Schäden: Verletzung einer Person oder einer Sache) gewährt, soll ihn davon befreien, die Schadensbeseitigung dem Schädiger anvertrauen oder überhaupt eine Instandsetzung veranlassen zu müssen; sie soll ferner das Abwicklungsverhältnis von dem Streit darüber entlasten, ob die Herstellung durch den Schädiger gelungen ist und vom Geschädigten als Ersatzleistung angenommen werden muss. Im Übrigen lässt diese Regelung die Verpflichtung des Schädigers, den Geschädigten wirtschaftlich so weit wie möglich so zu stellen, als ob der Unfall nicht eingetreten wäre, unberührt. Deshalb müssen die nach § 249 S. 2 BGB zur Verfügung zu stellenden Mittel so bemessen sein, dass der Geschädigte durch die Ausübung der Ersetzungsbefugnis, sofern er nur wirtschaftlich vernünftig verfährt, nicht reicher, aber auch nicht ärmer wird, als wenn der Schädiger den Schaden nach § 249 S. 1 BGB beseitigt. Der danach „erforderliche“ Herstellungsaufwand wird nicht nur durch Art und Ausmaß des Schadens, die örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten für seine Beseitigung, sondern auch von den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten mitbestimmt, so auch durch seine Abhängigkeit von Fachleuten, die er zur Instandsetzung des Unfallfahrzeugs heranziehen muss. In diesem Sinne ist der Schaden nicht „normativ“ zu bestimmen, sondern subjektbezogen.

Diese nach § 249 S. 2 BGB mitzubersichtigenden Umstände schlagen sich unter anderem in Umfang und Verlauf der Instandsetzungsarbeiten sowie in den Reparaturkosten nieder, die dem Geschädigten von der Werkstatt berechnet werden. Zwar sind diese Kosten begrifflich nur ein Anhalt zur Bestimmung des erforderlichen Reparaturaufwandes i.S. von § 249 S. 2 BGB, der sich nach dem richtet, was zur Instandsetzung des Unfallfahrzeugs von dem Geschädigten bei wirtschaftlich vernünftigem Vorgehen aufgewendet werden muss. Auch muss sich der Geschädigte bei der Auftragserteilung sowie bei den weiteren Vorkehrungen für eine ordnungsmäßige, zügige Durchführung der Reparatur von wirtschaftlich vertretbaren, das Interesse des Schädigers an einer Geringhaltung des Schadens mitberücksichtigenden Erwägungen leiten lassen. Es darf aber nicht außer Acht gelassen werden, dass seinen Erkenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten bei der Schadensregulierung regelmäßig Grenzen gesetzt sind, dies vor allem, sobald er den Reparaturauftrag erteilt und das Unfallfahrzeug in die Hände von Fachleuten übergeben hat; auch diese Grenzen bestimmen das mit, was „erforderlich“ ist. Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 S. 2 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der ihm durch das Gesetz eingeräumten Ersetzungsbefugnis – sei es aus materiellrechtlichen Gründen, etwa gar in

Anwendung des § 278 BGB, oder aufgrund der Beweislastverteilung – im Verhältnis zu dem ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen ist und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten, wohl auch nicht vom Schädiger kontrollierbaren Einflussphäre stattfinden muss. Insoweit besteht kein Sachgrund, dem Schädiger das „Werkstattrisiko“ abzunehmen, das er auch zu tragen hätte, wenn der Geschädigte ihm die Beseitigung des Schadens nach § 249 S. 1 BGB überlassen würde. Die dem Geschädigten durch § 249 S. 2 BGB gewährte Ersetzungsbefugnis ist kein Korrelat für eine Überbürdung dieses Risikos auf ihn.

Ebensowenig ist eine Belastung mit diesem Risiko deshalb angezeigt, weil der Geschädigte für das Verschulden von Hilfspersonen bei Erfüllung seiner Obliegenheiten zur Schadensminderung nach § 254 Abs. 2 i.V.m. § 278 BGB einstehen müsste. In den Fällen des § 249 S. 2 BGB, in denen es lediglich um die Bewertung des „erforderlichen“ Herstellungsaufwandes geht, ist die Vorschrift des § 254 BGB ohnehin nur sinngemäß anwendbar. Selbst wenn in diesem Rahmen gleichwohl auch die durch § 278 BGB bewirkte Risikoverteilung mitberücksichtigt werden müsste, wäre das keine tragfähige Grundlage für eine Entlastung des Schädigers von dem Mehraufwand der Schadensbeseitigung, der, wie ausgeführt, auf ein der Einflussphäre des Geschädigten entzogenes Verhalten der Reparaturwerkstatt zurückgeht. Hier wirkt sich aus, dass sich der Geschädigte der Werkstatt in erster Linie nicht in Erfüllung von Obliegenheiten zur Schadensminderung, sondern kraft seiner Befugnis zur Herstellung des beschädigten Fahrzeugs bedient und das Gesetz die Kosten hierfür dem Schädiger auferlegt. Eine andere Betrachtung würde das Recht des Geschädigten, die Schadensbeseitigung selbst statt vom Schädiger vornehmen zu lassen, was nicht zuletzt diesem, damit auch seinem Haftpflichtversicherer zugutekommt, dem Sinn des Gesetzes zuwider verkürzen.

Weist der Geschädigte nach, dass er die Instandsetzungsarbeiten unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze veranlasst hat, so können deshalb die „tatsächlichen“ Reparaturkosten regelmäßig auch dann für die Bemessung des „erforderlichen“ Herstellungsaufwandes herangezogen werden, wenn diese Kosten ohne Schuld des Geschädigten etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit, wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise im Vergleich zu dem, was für eine solche Reparatur sonst üblich ist, unangemessen sind.

Der Geschädigte kann in solchen Fällen grundsätzlich nicht zunächst darauf verwiesen werden, der übersetzten Forderung der Werkstatt seine Einwände entgegenzusetzen, um die Forderung in gerichtlicher Auseinandersetzung auf die

angemessene Höhe zurückzuführen. Dieser Weg wird ihm, zumindest bevor der vom Gericht im Rechtsstreit bestellte Sachverständige sein Gutachten erstattet hat, häufig schon deshalb verschlossen sein, weil er die Kostengestaltung kaum beurteilen oder beeinflussen kann. Hinzu kommt, dass er, wie schon erwähnt, in aller Regel auf die Mehrforderung der Werkstatt zunächst eingehen, d.h. seine rechtliche und wirtschaftliche Stellung weiter verschlechtern muss, wenn er nicht bis zur gerichtlichen Klärung auf das Fahrzeug verzichten will. Aber auch in den Fällen, in denen ein Vorgehen gegen die Werkstatt nach Sachlage aussichtsreich erscheint, würde der Schädiger von ihm zu viel verlangen, wollte er ihm die Mühen und Risiken einer Auseinandersetzung aufbürden, die letztlich vom Schädiger zu verantworten ist. Mit dem Einwand, dass die Mehraufwendungen nicht entstanden wären, wenn das Fahrzeug in einer vom Schädiger ausgesuchten Werkstatt repariert worden wäre, kann er nicht gehört werden, da das Gesetz ihn mit der Ersetzungsbefugnis des Geschädigten belastet. Auch bei wirtschaftlicher Betrachtung entspricht es der Interessenlage, dass der Schädiger dem Geschädigten die Mittel zur Verfügung stellt, die diesen in die Lage versetzen, das Unfallfahrzeug möglichst rasch wieder nutzen zu können, und selbst die Entscheidung über das Vorgehen gegen die Werkstatt trifft. Da er nach den Grundsätzen des Vorteilsausgleichs die Abtretung der Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt verlangen kann, ist seine Rechtsstellung gegenüber dieser nicht schwächer als die des Geschädigten; er wird sogar meist durch die Unterstützung seines Haftpflichtversicherers seine Interessen an einer Herabsetzung der Reparaturkosten nachdrücklicher als der Geschädigte verfolgen können.

Diese Grundsätze führen freilich nicht dazu, die Reparaturkosten der Werkstatt dem nach § 249 S. 2 BGB für die Instandsetzung des Fahrzeugs geschuldeten Betrag ungeprüft gleichzusetzen. Selbstverständlich haben Reparaturen bei der Bemessung des erforderlichen Herstellungsaufwandes auszuscheiden, die nur bei Gelegenheit der Instandsetzungsarbeiten mitausgeführt worden sind. Ferner dürfen die dargestellten Bemessungsgrundsätze nicht dazu führen, dass sich – letztlich zum Schaden der Allgemeinheit – mangelndes Interesse der Vertragsbeteiligten an einer marktgerechten Abwicklung der Instandsetzung im Kostenniveau niederschlägt. An den vom Geschädigten zu führenden Nachweis, dass er wirtschaftlich vorgegangen ist, also bei der Beauftragung, aber auch bei der Überwachung der Reparaturwerkstatt den Interessen des Schädigers an Geringhaltung des Herstellungsaufwandes Rechnung getragen hat, dürfen deshalb nicht zu geringe Anforderungen gestellt werden (BGH, Urteil vom 29. 10. 1974 - VI ZR 42/73, beck-online).

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Werkstatt dem Geschädigten unnötige Arbeiten in Rechnung stellt, überhöhte Preise oder Arbeitszeiten in Ansatz bringt

oder Arbeiten berechnet, die in dieser Weise nicht ausgeführt worden sind. Es besteht kein Grund, dem Schädiger das Risiko für ein solches Verhalten abzunehmen (LG Köln Urt. v. 07.05.2014 – 9 S 314/13, BeckRS 2015, 12656, beck-online).

Auf die Frage, ob die Reparurrechnung bereits (vollständig) beglichen wurde, kommt es hiernach für die Frage der Erstattungsfähigkeit der restlichen Reparaturkosten nicht an (LG Köln, Urteil vom 09.02.2022 – 13 S 91/21).

Die neuere Rechtsprechung des BGH zur fehlenden Indizwirkung einer unbezahlten Sachverständigenrechnung steht dem nicht entgegen; demnach genügt ein einfaches Bestreiten der Schadenshöhe durch den beklagten Schädiger oder Haftpflichtversicherer, wenn nicht andere konkrete Anhaltspunkte für den erforderlichen Herstellungsaufwand unter Berücksichtigung der speziellen Situation des Geschädigten beigebracht werden. Zwar trifft es zu, dass derjenige Aufwand, der zur Herstellung des ursprünglichen Zustands erforderlich ist, nicht pauschal durch den in Rechnung gestellten Betrag abgebildet wird, sondern dem tatsächlich zur Befriedigung des Finanzierungsbedarfs des Geschädigten objektiv erforderlichen Geldbetrag zur Durchführung der Reparatur entspricht. Unter Berücksichtigung der individuellen Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten bildet jedoch, wenn und soweit der Geschädigte nach Maßgabe eines Sachverständigengutachtens reparieren lässt, der in der Rechnung verlaubliche Betrag denjenigen Aufwand ab, der aus Sicht des Geschädigten zur Durchführung der Reparatur erforderlich ist. Der Geschädigte hat nämlich aufgrund des zuvor eingeholten Sachverständigengutachtens einen konkreten Anhaltspunkt, in welcher Größenordnung Reparaturkosten voraussichtlich anfallen werden, und ist im Vertrauen hierauf eine vertragliche Verpflichtung zur Zahlung des Werklohns eingegangen (AG München, Urteil vom 30.04.2021 – 334 C 3776/21, DV 2021,161; AG München, Urteil vom 06.05. 2021 – 344 C 2777/21, DAV 2021, 163, 164; a.A. noch LG Köln, Urteil vom 14.04.2021 – 9 S 77/19, BeckRS 2021, 15935 m. Anm. Sieger, jurisPR-VerkR 5/2022, Anm. 2).

Vorliegend beauftragte der Kläger den Reparaturbetrieb damit, laut Gutachten zu reparieren.

Bei dem dabei vereinbarten Honorar handelt es sich nur dann nicht um den zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag, wenn und soweit erkennbar unnötige Tätigkeiten beauftragt wurden oder dieses Honorar objektiv deutlich überhöht ist und dies jeweils subjektiv für den Geschädigten auch erkennbar ist. Beides ist vorliegend nicht der Fall.

Entgegen der Behauptung der Beklagten hat der vorgerichtlich von der Klägerin beauftragte Gutachter bei den Ersatzteilen „Schutzmaterial COVID-19“ für 7,50 € netto sowie beim Arbeitslohn „COVID-19-Schutzmaßnahmen nach Instandsetzung“ für 56,46 € netto kalkuliert. Genau diese Beträge hat die Reparaturwerkstatt gemäß Rechnung vom 17.11.2021 gegenüber der Klägerin abgerechnet.

Eine erhöhte Prüfpflicht des Klägers in Bezug auf die abgerechneten Desinfektionskosten, welche eine Ersatzpflicht ausscheiden ließen oder zu einer nur teilweisen Ersatzpflicht führen würden, ist nicht zu erkennen (vgl. LG Köln, Urteil vom 09.02.2022 – 13 S 91/21).

Unerheblich ist, dass die Reparaturwerkstatt keinen Anspruch gegen die Beklagte geltend gemacht hat – die Beklagte selbst behauptet ohnehin bereits selbst keine Abtretung etwaiger Schadenersatzansprüche durch die Klägerin an die Reparaturwerkstatt. Unerheblich ist auch, ob die Klägerin durch die Reparaturwerkstatt in Verzug gesetzt wurde.

Unerheblich ist letztlich, ob die Desinfektionsmaßnahmen tatsächlich von der Reparaturwerkstatt durchgeführt wurden.

Es verbleibt eine offene Restforderung von 33,96 €, nachdem die Beklagte auf die für die COVID-19-Schutzmaßnahmen zusammen berechneten Positionen von 63,96 € netto bereits 30,00 € zahlte.

Der Anspruch auf Verzugszinsen ergibt sich aus §§ 288, 291, 187 analog BGB.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 92, 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Die Berufung war zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung gem. § 511 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ZPO zuzulassen.

Streitwert: 33,96 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

